

**Nachtrag zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts**

<b>Vorlage des Regierungsrats vom 14.10.2014</b>	<b>Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 13. November 2014</b>
<p><b>Art. 23</b> Abgeltung der Behördenorganisation</p> <p><sup>2</sup> Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen aus den der Abrechnung vorausgehenden letzten drei Jahre.</p>	<p><sup>2</sup> Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen der drei vorausgehenden Jahre.</p>